

rens zu entscheiden. Die Kosten werden nicht Bestandteil der Kosten des durch die Klage eingeleiteten Verfahrens.

132. § 175 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Wurde das Verfahren im Ergebnis einer Klagerücknahme beendet oder gemäß § 33 Abs. 3 oder § 66 eingestellt, sind die Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Das Gericht kann dem Verklagten die Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn er zur Klage Anlaß gegeben hat oder das nach den Umständen gerechtfertigt ist.

(3) Wurde das Verfahren in Ehesachen eingestellt, weil die Prozeßparteien die Ehe weiterführen oder weil nach Aussetzung des Verfahrens die Fortsetzung nicht beantragt wurde, ist § 174 Abs. 3 anzuwenden.

133. § 176 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung; der bisherige Abs. 4 wird aufgehoben:

(3) Der Schuldner hat die Kosten der Vollstreckung zu tragen. Zur Vollstreckung der Kosten des Gläubigers ist ein Kostenfestsetzungsbeschluß nicht erforderlich. Das Gericht kann dem Gläubiger durch Beschluß die Kosten der Vollstreckung ganz oder teilweise auferlegen, wenn die von ihm beantragte Vollstreckung unzulässig war oder der Antrag gemäß § 92 zurückgewiesen wurde.

(4) Wurde einer Beschwerde entsprochen und ist kein Beschwerdegegner im Verfahren vorhanden, sind die Kosten dem Staatshaushalt aufzuerlegen.

134. § 179 Abs. 1 erhält folgende Fassung; folgender Abs. 4 wird angefügt:<sup>1</sup>

(1) Über den Antrag entscheidet der Sekretär des erstinstanzlichen Gerichts durch Beschluß. Ist eine Kostenteilung erfolgt, hat der Sekretär die andere Prozeßpartei aufzufordern, die Berechnung ihrer Kosten nebst Abschrift binnen 2 Wochen einzureichen.

(4) In Ehesachen hat der Sekretär vor der Festsetzung der Kosten den Kostenfestsetzungsantrag der Gegenseite zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen zuzustellen. Erhebt diese Einwendungen, die nicht in der Gebührenberechnung ihren Grund haben, ist der Kostenfestsetzungsantrag, soweit er nicht geändert oder zurückgenommen wird, durch Beschluß abzuweisen. In diesen Fällen können Kostenansprüche durch Klage geltend gemacht werden.

135. § 180 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Sekretär hat vor der Festsetzung der Kosten die Prozeßpartei zur Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen aufzufordern. Erhebt diese Einwendungen, die nicht in der Gebührenberechnung ihren Grund haben, ist der Kostenfestsetzungsantrag durch Beschluß abzuweisen. In diesen Fällen kann der Rechtsanwalt die Kostenansprüche durch Klage geltend machen.

136. § 181 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden, soweit keine speziellen Regelungen in für die Deutsche Demokratische Republik verbindlichen völkerrechtlichen Verträgen bestehen.

137. § 185 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Soweit für eine Klage nicht eine ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik gegeben ist, kann für die Entscheidung einer Zivilrechtssache zwischen Prozeßparteien, von denen eine ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Ausland hat, schriftlich die Zuständigkeit des Gerichts eines anderen Staates vereinbart werden.

138. § 190 Abs. 1 erhält folgende Fassung; Abs. 3 wird aufgehoben:

(1) Eine Prozeßpartei, die ihren Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Ausland hat und auch durch keinen im Inland wohnhaften Prozeßvertreter vertreten wird, ist vom Gericht aufzufordern, innerhalb einer ihr zu setzenden Frist einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Sie ist auf die Folgen nach Abs. 2 hinzuweisen, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt wird. Die Aufforderung ist nach § 189 zuzustellen.

139. § 195 Abs. 3 erhält folgende Fassung; Abs. 4 wird aufgehoben:

(3) Für die Entscheidung über den Antrag ist das Kreisgericht am Sitz des Bezirksgerichts zuständig, in dessen Bereich der Schuldner seinen Wohnsitz, Aufenthalt bzw. Sitz oder Vermögen hat.

140. § 208 Abs. 2 wird aufgehoben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
B e r g m a n n - P o h l